

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Wir lernen weiter» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich in Merenschwand AG. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2. Ziele und Zweck

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er setzt sich dafür ein, dass auch Menschen mit geringen finanziellen Mitteln am «digitalen Leben» teilnehmen können und über ein dafür benötigtes Endgerät verfügen. Der Verein fördert dadurch die digitale Kompetenz und Bildung in der Schweiz.

Die Zwecke des Vereins sind:

- Abgabe von ICT-Hardware (Computer, Notebook, Tablet-Computer, usw.) an Personen, welche nicht über die dafür benötigten finanziellen Mittel verfügen, insbesondere an Kinder- und Jugendliche, in Ausbildung stehende Personen sowie andere bedürftige Personengruppen
- Die Abgabe erfolgt kostenlos oder günstig;
- Beschaffung und Aufbereitung gebrauchter ICT-Hardware sowie Instandsetzung, Neuinstallation und Konfiguration;
- Förderung der Nachhaltigkeit durch Wiederaufbereitung und Nutzung von ICT-Geräten;
- Öffentlichkeitsarbeit: Aufzeigen der Wichtigkeit, dass Personen ohne genügende, finanzielle Mittel Zugang zu ICT-Hardware haben und damit nachhaltig an der Entwicklung der Gesellschaft partizipieren können;
- Verfassen von Stellungnahmen, Ausarbeitung von Empfehlungen, Zusammenarbeit mit Partnern.

Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und strebt keine Gewinne an. Der Verein erfüllt seine Aufgaben transparent und nachvollziehbar. Für die Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein auch mit privaten oder öffentlichen Institutionen und Einrichtungen in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

### 3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge und Spenden;
- Sachspenden;

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche ein Interesse am Vereinszweck hat und diesen unterstützt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins sowie dessen Zweckerreichung nicht zu beeinträchtigen.

Der Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der definitive Beitritt zum Verein erfolgt durch vollständige Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand hat die Kompetenz, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

## 5. Gönnerschaft

Die Gönnerschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Gönner unterstützen den Vereinszweck sowie die Erreichung der Vereinsziele. Sie leisten einen Gönnerschaftsbeitrag und sind berechtigt, an den Gönneraktivitäten teilzunehmen. Gönner sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(überflüssig, da Gönner auch nur einmal zahlen können)

## 6. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand jährlich, sowie bei Bedarf, einberufen. Der Vorstand ist zudem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail und umfasst die Bekanntgabe der Traktanden. Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese können auf dem Postweg oder per E-Mail eingereicht werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder des Präsidenten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Liegt das Einverständnis sämtlicher Vereinsmitglieder vor, kann die Mitgliederversammlung auch online über eine dafür geeignete Plattform oder Software (z.B. Videokonferenzlösung) erfolgen.

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung sowie Erteilung der Décharge;
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über die Änderung und Genehmigung der Vereinsstatuten;
6. Entscheid über Ausschlussentscheide des Vorstands (Rekursverfahren);
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Mehrheitsbeschluss.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung schriftlich per Post auf dem Zirkularweg, per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig. Es werden Spesen vergütet, die im Sinne des Vereinszwecks entstanden sind.

## 9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor\*innen und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisor\*innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, immer zusammen mit dem Präsidenten.

## 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 12. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Für die Auflösung des Vereins wird eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung benötigt.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen, zielverwandten gemeinnützigen und steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29.07.2020 und treten sofort in Kraft.

Stand vom 24.03.2021, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 24.03.2021